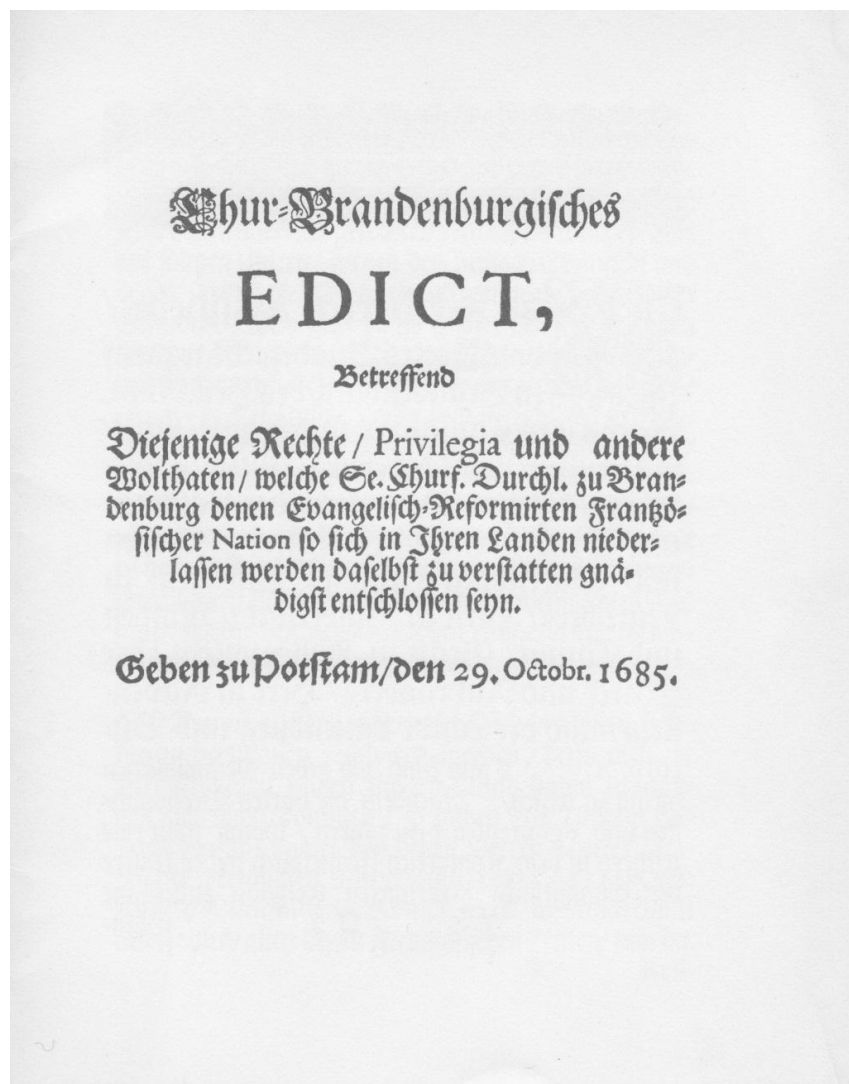


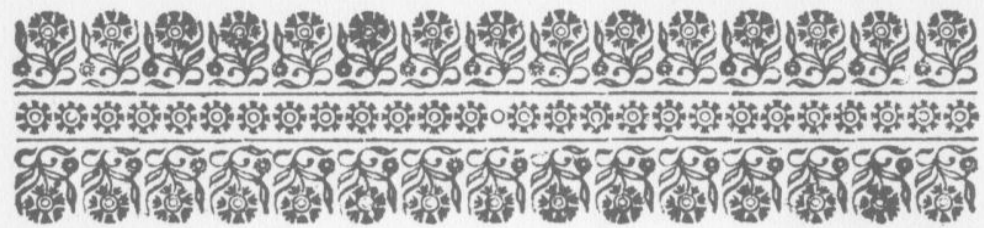
4. a) The Edict of Potsdam of 29th October 1685 (German)

This edict is in a special league. No other edict was published so often and in such number (Kohnke). A shortened version was circulated in French to reach as many fugitives as possible. Here you see both the bilingual French/German version and the French version. In 14 articles the Great Elector Frederick William of Brandenburg (1620-1688) who, unlike his Lutheran subjects, was of the Reformed Calvinist faith, promised his French co-religionists generous privileges which motivated around 20.000 Huguenots to head for Brandenburg-Prussia.

It was above all the economic privileges and the 12-year exemption from all taxes which attracted so many. But for these religious refugees the assurance of the free exercise of their Reformed faith and the freedom to build churches and to choose their own French ministers which were of paramount importance.

In the preamble to the Edict of Potsdam Frederick William took the side of the Huguenots risking thereby angering Louis XIV but winning the affection of his new subjects.





Wir **F**ridrich **W**ilhelm/
von Gottes Gnaden Marggraf
zu Brandenburg/des Heil. Röm.
Reichs Ers-Cammerer und Chur-Fürst/
in Preussen/ zu Magdeburg/ Jülich/ Cleve/
Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben
und Wenden/ auch in Schlesien/ zu Crossen
und Jägerndorff Herzog/ Burggraf zu
Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden
und Camin/ Graff zu Hohenzollern / der
Marck und Ravensberg/ Herr zu Raven-
stein / und der Lande Lauenburg und Bü-
tow/ &c. Thun kund und geben Männiglichen
hiemit zu wissen/ Nachdem die harten Verfolgun-
gen und rigoureusen proceduren / womit man eine
zeithero in dem Königreich Franckreich wider Unsere
der Evangelisch-Reformirten Religion zugethane
A 2 Glau-

Glaubens-Genossen verfahren / viel Familien veran-
lasset / ihren Stab zu versehen / und aus selbigem Kö-
nigreich hinweg in andere Lande sich zu begeben / daß
Wir dannenher aus gerechten Mitleiden / welches Wir
mit solchen Unsern / wegen des heiligen Evangelii und
dessen reiner Lehre angefochtenen und bedrengeten
Glaubens-Genossen billig haben müssen / bewogen
werden / vermittels dieses von Uns eigenhändig un-
terschriebenen Edicts denenselben eine sichere und freye
retraite in alle Unsere Lande und Provincien in Gna-
den zu offeriren / und ihnen dabeneben kund zu thun /
was für Gerechtigkeiten / Freyheiten und Prærogati-
von Wir ihnen zu concediren gnädigst gesonnen seyn /
umb dadurch die grosse Noth und Trübsal / womit
es dem Allerhöchsten nach seinem allein weisen uner-
forschlichem Rath gefallen / einen so ansehnlichen Theil
seiner Kirche heimzusuchen / auf einige Weise zu sub-
leviren und erträglicher zu machen.

I.

Damit alle diejenige / welche sich in Unsern Lan-
den niederzulassen resolviren werden / desto mehrere
Bequemlichkeit haben mögen / umb dahin zugelan-
gen und überzukommen / so haben Wir Unserm En-
voyé extraordinaire bey denen Herren General Sta-
ten der vereinigten Niederlande / dem von Diest, und
Unserm Commissario Romswinkel in Amsterdam
anbefohlen / allen denen Fransösischen Leuten / von der
Reli-

Religion, welche sich bey ihnen angeben werden/ Schiffe und andere Nothwendigkeiten zu verschaffen/ umb sie und die ihrige aus Holland bis nach Hamburg zu transportiren/ allwo Unser Hoff-Rath und Resident im Nieder-Sächsischen Gränze der von Sericken/ ihnen ferner alle facilität und gute Gelegenheit an Hand geben wird/ deren sie werden benöthiget seyn / umb an Ort und Stelle/ welche sie in Unsern Landen zu ihrem établissement erwählen werden zu gelangen.

2.

So viel diejenige anbetrifft/ welche über Sedan, aus Champagnen, Lothringen/ Burgundien und aus denen nach Mittag belegenen Französischen Provinzen, ohne durch Holland zu gehen nach Unsern Landen sich werden begeben wollen/ selbige haben ihren Weg auf Franckfurt am Mayn zu nehmen / und sich daselbst bey Unserm Rath und Residenten Merian/ oder auch zu Sölln am Rhein / bey Unserm Agenten Lely, anzugeben/ gestalt Wir den denenselben beyderseits anbefohlen/ ihnen mit Gelde/ Passeporten und Schiffen beförderlich zu seyn / und sie den Rhein hinunter bis in Unser Herzogthum Cleve fort zuschaffen/ woselbst Unsere Regierung Sorge tragen wird/ damit sie entweder in Unsern Glev- und Märckischen Landen etabliret/ oder/ da sie weiter in andere Unsere Provinzen zu gehen willens/ mit aller desfalls erfordernten Nothdurfft versehen werden mögen.

3.

3.
Weilen Unsere Lande nicht allein mit allen zu des Lebens Unterhalt erfordernten Nothwendigkeiten wol und reichlich versehen/ sondern auch zu établiung allerhand Manufacturen/ Handel und Wandels zu Wasser und zu Lande sehr bequem / als stellen Wir denen die darinn sich werden setzen wollen /allerdings frey/ denjenigen Ort welchen sie in Unserm Herzogthum Cleve/ den Graffschafften Marck und Ravensberg/ Fürstenthümern Halberstadt und Minden/ oder auch in dem Herzogthum Magdeburg / Chur-Marck-Brandenburg und Herzogthümern Pommern und Preussen zu ihrer Profession und Lebens-Art am bequemsten finden werden/ zu erwählen; Und gleich wie Wir dafür halten / daß in gedachter Unserer Chur-Marck-Brandenburg die Städte Stendal/ Werben/ Rathenow/ Brandenburg und Franckfurt/ und in dem Herzogthum Magdeburg die Städte Magdeburg/ Halle und Salze/ wie auch in Preussen die Stadt Königsberg/ so wol deshalb/ weil daselbst sehr wolfeil zu leben/ als auch/ wegen der allda sich befindenden facilität zur Nahrung und Gewerch vor sie am bequemsten seyn werden/ Als haben Wir die Anstalt machen lassen/ befehlen auch hiemit und Krafft dieses/ so bald einige von erwehnten Evangelisch-Reformirten Französischen Leuten daselbst ankommen werden/ daß alsdan dieselbe wol auffgenommen/ und zu allem dem so

so zu ihrem établissement nöthig / ihnen aller Müg-
lichkeit nach verholffen werden soll. Wobey Wir
gleichwol ihrer freyen Wahl anheim geben / auch son-
sten ausser oberwehnten Städten alle und jede Orte
in Unfern Provincien zu ihrem établissement zu er-
wählen welche sie in Ansehung ihrer Profession und
Hantierung vor sich am bequemsten erachten werden.

4.
Diejenige Mobilien / auch Rauffmanns- und an-
dere Waaren / welche sie bey ihrer Ankunfft mit sich brin-
gen werden / sollen von allen Auflagen / Zoll / Licen-
ten und andern dergleichen Imposten, sie mögen Nah-
men haben wie sie wollen / gänglich befreyet seyn / und
damit in keinerley Weise belegt werden.

5.
Daferne in denen Städten / Flecken und Dörf-
fern / wo mehrgedachte Leute von der Religion sich
niederlassen / und ihr domicilium constituiren werden /
einige verfallene / wüste und ruinirte Häuser verhan-
den / deren Proprietarii nicht des Vermögens wären
dieselbe wieder anzurichten / und in guten baulichen
Stand zu setzen / so wollen Wir selbige gedachten Un-
fern Französischen Glaubens-Genossen / für sie / ihre
Erben und Erbens-Erben eigenthümlich antweisen und
eingeben / dabey auch dahin sehen lassen / daß die vo-
rigen Proprietarii wegen des Werths sothaner Häu-
ser befriediget / und selbige von allen oneribus, hypo-
the-

thequen, Contributions-Resten und allen andern der-
gleichen Schulden / welche vorhin darauff gehaftet /
gänglich liberet und frey gemacht werden sollen.
Gestalt Wir ihnen denn auch Holz / Kalck und andere
materialien, deren sie zu reparirung dergleichen wü-
sten Häuser benöthiget / unentgeltlich anschaffen las-
sen / und ihnen eine Sechs-Jährige Immunität von
allen Auflagen / Einquartierungen und andern oneri-
bus publicis, wie selbige Nahmen haben mögen / ver-
statten / auch die Verfügung machen wollen / daß deren
Einwohner nichts als die bloße Consumptions-Acci-
se während solcher Sechs-Jährigen Freyheit davon
abzutragen haben sollen.

6.
In denjenigen Städten / und andern Orten / wo-
selbst sich einige wüste Plätze und Stellen befinden /
wollen Wir gleicher gestalt die Vernehmung thun / daß
dieselbe samt allen dazugehörigen Gärten / Wiesen /
Äckern und Weiden gedachten Unfern Evangelisch-Re-
formirten Glaubens-Genossen Französischer Nation
nicht allein erb- und eigenthümlich eingeräumet / son-
dern auch daß dieselbe von allen oneribus und Be-
schwerden / welche sonst darauf gehaftet / gänglich li-
beret und loß gemacht werden sollen / gestalt Wir
denn auch diejenige materialien deren gedachte Leute zu
Bebauung dieser Plätze bedürffen werden / ihnen ohn-
entgeltlich anschaffen / und die von ihnen neu-erbaue-
te

te Häuser sampt deren Einwohnern in denen ersten zehen Jahren mit keinen oneribus auffer der obangeregten Consumtions-Accise belegen lassen wollen. Und weilen Wir auch gnädigst gemeynet seyn/ alle mögliche facilität beyzutragen/ damit gedachte Unsere Glaubens-Genossen in Unsern Landen untergebracht und établiert werden mögen/ Als haben Wir denen Magistraten und andern Bedienten in erwehnten Unsern Provinzien gnädigsten Befehl ertheilen lassen / in einer jeden Stadt gewisse Häuser zu miethen/ worin gedachte Französische Leute bey ihrer Ankunfft aufgenommen/ auch die Hausmiethen davon für sie und ihre Familien 4. Jahr lang bezahlet werden soll/ Jedoch mit der Bedingung/ daß sie diejenige Plätze / welche ihnen auf obberührte conditiones werden angewiesen werde/ mit der Zeit zu bebauen ihnen angelegen seyn lassen.

7.

So bald sich obgedachte Unsere Evangelisch-Reformirte Glaubens-Genossen Französischer Nation in einer Stadt oder Flecken niedergelassen/ sollen ihnen die daselbst hergebrachte jura civitatis & officiorum ohnentgeltlich und ohne Erlegung einiger Ungelder concediret / und eben die beneficia, Rechte und Gerechtigkeiten verstattet und eingeräumt werden/ deren andere Unsere an solchen Orten wohnende und gebührne Unterthanen genießen und fähig seyn. Allermassen Wir sie den auch
von

von dem so genannten Droit d'Aubaine und anderen dergleichen Beschwerden/womit die Frembde in andern Königreichen/ Landen und Republicquen beleget zu werden pflegen/ gänzlich befreyet/ auch durchgehends auf gleiche Art und Weise wie Unsere eigene angehörige Unterthanen/ gehalten und tractiret wissen wollen.

8.

Diejenige welche einige Manufacturen von Tuch/ Stoffen/Hüten oder was sonst ihre Profession mit sich bringet/ anzurichten willens seyn/ wollen Wir nicht allein mit allen detsfals verlangten Freyheiten/ Privilegiis und Begnadigungen versehen / sondern auch dahin bedacht seyn und die Anstalt machen/ daß ihnen auch mit Gelde und andern Nothwendigkeiten/ deren sie zu Fortsetzung ihres Vorhabens bedürffen werden/so viel möglich assistiret und an Hand gegangen werden sol.

9.

Denen so sich auf dem Lande setzen/und mit den Ackerbau werden ernehren wollen/ sol ein gewiß Stück Landes uhrbar zu machen angewiesen/ und ihnen alles dasjenige/ so sie im Anfang zu ihrer Einrichtung werden nöthig haben gereicht/ auch sonst überall ebener gestalt begegnet und fortgeholfen werden/ wie es mit verschiedenen Familien, so sich aus der Schweiz in Unsere Lande begeben und darinnen niedergelassen/ bis anhero gehalten worden.

10.

So viel die Jurisdiction und Entscheidung der zwischen offft gedachten Französischen Familien sich ereignen-

B

der

der Irrungen und Streitigkeiten betrifft/da sind Wir gnädigst zu frieden/und bewilligen hiemit/daß in denen Städten/woselbst verschiedene Französische Familien verhanden/dieselbe jemand ihres Mittels erwählen mögen/welcher beimächtigt seyn sol/ dergleichen differentien, ohne einige Weitläufftigkeit/in der Güte zu vergleichen und abzuthun.

Daferne aber solche Irrungen unter Teutschen an einer/und Französischen Leuten anderer Seite sich ereugen/so sollen selbige durch den Magistrat'eines jeden Orts und diejenige welche die Französische Nation zu ihrem Schieds-Richter erwählen wird/zugleich und gesamter Hand untersucht/ und summariter zu Recht entschieden und erörtert werden/welches denn auch alsdan stat haben soll/ wann die unter Frankosen allein vorkommende differentien, dergestalt, wie oben erwehnet/ in der Güte nicht beygelegt und verglichen werden können.

II.

In einer jeden Stadt wollen Wir gedachten Unsern Französischen Glaubens-Genossen einen besondern Prediger halten/ auch einen bequemen Ort anweisen lassen/woselbst das exercitium Religionis Reformatæ in Französischer Sprache/ und der Gottesdienst mit eben denen Gebräuchen und Ceremonien gehalten werden sol/wie es bißanhero bey den Evangelisch-Reformirten Kirchen in Franckreich bräuchlich gewesen.

12.

Gleichwie auch diejenige von der Französischen Noblesse,

lesse, welche sich' biß anher unter Unsere Protection und in Unsere Dienste begeben/eben der Ehre/Dignitäten und Prærogativen als andere Unsere Adelige Unterthanen genießten/ Wir auch deren verschiedene zu den vornehmsten Chargen und Ehren-Platzern an Unserm Hofe/wie auch bey Unserer Miliz würcklich employret/ Also sind Wir auch gnädigst geneigt/ebenmäßige Gnade und Beförderung denen Französischen von Adel/ so sich inskünfftige in Unsern Landen werden setzen wollen/ zu erweisen/ und sie zu allen Chargen, Bedienungen und Dignitäten/ wozu sie capabel werden befunden werden/zu admittiren/ gestalt denn auch dieselbe/ wann sie einige Lehen- und andere Adelige-Güter in Unsern Landen erkauffen und an sich bringen/ dabey eben der Rechte/ Gerechtigkeiten/ Freyheiten und Immunitäten/deren andere Unsere angebohrne Unterthanen genießten/ sich gleichergestalt in allewege zu erfreuen haben sollen.

13.

Alle Rechte/ Privilegia und andere Wohlthaten deren in obstehenden Punkten und Articulen erwehnet worden/sollen nicht allein denen so von nun an inskünfftige in Unsern Landen anlangen werden/ sondern auch denjenigen zu gut kommen/welche vor publication dieses Edicts der bißanherigen Religions-Verfolgungen halber aus Franckreich entwichen/ und in gedachte Unsere Lande sich retiriret haben/die aber/ so der Römisch-Catholischen Religion zugethan/ haben sich deren in keinerley weise anzumassen.

14.

In allen und jeden Unsern Landen und Provincien wollen Wir gewisse Commissarien bestellen lassen/ zu welchen offtgedachte Französische Leute so wol bey ihrer Ankunfft als auch nachgehends ihre Zuflucht nehmen/und bey denenselben Rath und Beystandes sicherhohlen sollen/ Inmassen Wir denn auch allen Unsern Statthaltern/Regierungen auch andern Bedienten und Befehlshabern/in Städten und auf dem Lande/in allen Unsern Provincien, so wol vermittels dieses Unseres offenen Edicts, als auch durch absonderliche Verordnungen/ gnädigst und ernstlich anbefehlen wollen/ daß sie offterwehnte Unsere Evangelisch-Reformirte Glaubens-Genossen /Französischer Nation, so viel sich derer in Unsern Landen einfinden werden / samit und sonders unter ihren absonderlichen Schutz und protection nehmen/bey allen oberwehnten ihnen gnädigst concedirten Privilegiis sie nachdrücklich maintainiren und handhaben/ auch keinesweges zugeben sollen/ daß ihnen das geringste Ubel/ Unrecht oder Verdruß zugefüget/ sondern vielmehr im Gegentheil alle Hülffe/ Freundschaft/Liebes und Gutes erweisen werden. Urkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Gnaden-Siegel bedrucken lassen. So geschehen zu Potsdam/ den 29. Octobr. 1685.

Friderich Wilhelm/Churfürst.